

Person des Erwerbers	Steuerfreibetrag
Ehegatte	500 000 €
eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartners (Achtung aber StKl. III)	500 000 €
Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder	400 000 €
Enkel	200 000 €
die übrigen Personen der StKl. I (wie Eltern, Großeltern, Urenkel)	100 000 €
die übrigen Personen (z.B. Lebensgefährten, die Eltern bei lebzeitigen Schenkungen, Geschwister, Schwiegerkinder, Trusts, Familienstiftungen)	20 000 €

Steuerklassen der Erbschaft- und Schenkungsteuer	
Steuerklasse I	Ehegatte, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;
Steuerklasse II	die Eltern und Voreltern bei Schenkungen unter Lebenden, die Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, der geschiedene Ehegatte
Steuerklasse III	alle übrigen Erwerber (z.B. eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten) und die Zweckzuwendungen

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	
600 000	15	25	
6 000 000	19	30	50
13 000 000	23	35	
26 000 000	27	40	
über 26 000 000	30	43	